

Aktuelle Hinweise zur QS- und Tierwohl-Auditierung

Allgemein

- Die QS GmbH gibt seit diesem Jahr zusätzlich zu den Leitfäden Schweine- und Rinderhaltung „**Erläuterungen**“ heraus. Wir haben mit dem Beiblatt „QS-Neuerungen 2019“ in der EGO-Wocheninfo 1/2019 darüber berichtet. Die Erläuterungen liefern weitergehende Erläuterungen zu den im Leitfaden geforderten Kriterien und sollen damit als Interpretationshilfen dienen. Sie werden mittlerweile für Klarstellungen zur QS- und Tierwohl-Auditierung genutzt. Bitte beachten Sie diese sowie die jeweils zum Anfang des Jahres versandten QS-Neuerungen der EGO (Revisionsinformationen)! Die aktuellen Erläuterungen und Revisionsinformationen finden Sie im Mitgliederbereich auf unserer Internetseite (www.eichenhof.net).
- Zum Audit muss immer ein **repräsentativer Tierbestand** vorhanden sein, ansonsten kann kein Audit durchgeführt werden. Es wäre wünschenswert, wenn der Landwirt Leerstand oder einen Restbestand an Tieren dem Auditor bei der Terminabsprache bereits mitteilt.
- Der Betrieb ist verpflichtet **systemrelevante Änderungen** dem Bündler mitzuteilen, der seinerseits die Info an die Zert-Stelle weitergibt. Hierbei handelt es sich z.B. um eine Erhöhung der Platzkapazitäten, Änderung der Produktionsart, BL-Wechsel, Änderung der Kontaktdaten, Stallleerstand, etc. . Werden im Audit systemrelevante Änderungen festgestellt, die nicht gemeldet wurden, ist nach QS-Vorgaben eine Abweichung zu vergeben.
- **Besondere Hygienevorgaben** (48h- oder 24h-schweinefrei o. 1.Betrieb am Tag o. Einduschen) sind durch den Betrieb bzw. den Bündler der Zert-Stelle mitzuteilen und in der Datenbank zu hinterlegen.
- **Klarstellung:** Der Bündler darf bei unangekündigten Audits frühestens zeitgleich mit dem Betrieb über den Audittermin informiert werden
- **Wichtig:** Wenn bei den Tieren Verletzungen (Beispiel angebissene Schwänze), Lahmheiten oder starke Verschmutzungen aufgetreten sind, die auf eine Bestandproblematik hinweisen, müssen zusammen mit dem bestandsbetreuenden (Hof-)Tierarzt Gegenmaßnahmen festgelegt sein (inklusive Fristen) = Maßnahmenplan. (Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt eines Tierwohlaudits bereits eingeleitet und dokumentiert sein.)
- **Ein besonderer Fokus wird auf den Umgang mit kranken und verletzten Tieren gelegt.** Dazu zählen u.a. folgende Punkte:
 - Verfahren Nottötung muss bekannt sein (5 Schritte nach QS)
 - Funktionsfähige Geräte zur Nottötung müssen vorliegen (auch ausreichend großes Messer für Blutentzug)
 - ausreichend große, weiche Unterlage (Gummimatte oder Einstreu), dass alle Tiere in der Bucht gleichzeitig liegen können, mind. jedoch Jungsauen = 0,95 m², Sauen = 1,3 m², in der Mast halbe Mindestbodenfläche z.B. MS im Gewichtsbereich 50-110kg = 0,375 m². Gleiches gilt in der Rinderhaltung, alle kranken und verletzten Tiere in der Bucht müssen gleichzeitig auf der weichen Unterlage liegen können.
 - Besonders in der Genesungsbucht zu beachten: Sichtkontakt, separate Wasserversorgung, veränderliches ggf. auch org. Beschäftigungsmaterial + ggf. Raufutter

Q und S

- Lt. Systemgeber QS muss bei Handlungsbedarf eine Korrekturmaßnahme vereinbart werden! Das gilt z.B. bereits für:
 - **ein** fehlendes Hinweisschild „Wertvoller Tierbestand – Betreten verboten“
 - **eine** fehlende Sohlendesinfektionsmöglichkeit am Stalleingang
 - den fehlenden Köderplan beim Schädlingsmonitoring/-bekämpfung
 - **eine** fehlende Tränke z.B. in einer Genesungsbucht
 - **eine** fehlende weiche Unterlage in einer mit kranken oder verletzten Tieren belegten Genesungsbucht
 - unvollständige, nicht aktuelle Dokumentation, wie z.B. Schadnagermonitoring, Rationsberechnung

- Bei der **QS-Eigenkontrolle** ist auffällig, dass sehr wenige Betriebe selber Abweichungen feststellen. Erkennt ein Tierhalter **bereits einen** oder mehrere offensichtliche Mängel in der Eigenkontrolle nicht, muss im Audit It. Systemvorgaben eine Korrekturmaßnahme für das Kriterium 2.1.2 vereinbart werden, weil die Eigenkontrolle nicht qualifiziert durchgeführt wurde.
In der Eigenkontrolle durch den BL festgestellte Abweichungen sind mit Korrekturmaßnahmen und inkl. Fristen zu dokumentieren.

- Besuchsprotokolle vom bestandsbetreuenden Tierarzt:
 - **Schwein:** Bei Betriebs-Rein-Raus muss mind. ein TA-Besuchsprotokoll pro Durchgang, bei kontinuierlicher Belegung zwei Protokolle pro Jahr vorliegen. Sind höhere Besuchsintervalle im Betreuungsvertrag angegeben, sind diese auch maßgeblich für die Anzahl der Protokolle.
 - **Rind:** Es ist mind. ein Besuchsprotokoll pro Kalenderjahr durch den bestandsbetreuenden Tierarzt zu dokumentieren. Sind höhere Besuchsintervalle im Betreuungsvertrag angegeben, sind diese auch maßgeblich für die Anzahl der Protokolle.

- QS Prüfpunkt 3.6.7 Spezielle Hygieneanforderungen
 - Betriebseinfriedung Schwein (gilt bei mehr als 700 Mast- und/oder Aufzuchtplätze, sowie Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen und Gemischtbetriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen):
 - Der Betrieb muss gegen unberechtigtes Eindringen von Personen und gegen Eindringen von Wildschweinen gesichert und in Ruhezeiten verschlossen sein. Der Betrieb muss dazu so eingefriedet sein, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Es können auch andere Zugangsbeschränkungen eingerichtet werden („Insel-Lösungen“ für alle sensiblen Bereiche, z. B. Laderampen, Futterlager, Dungstätten).
 - **Insbesondere die Einfriedung von Futtermittelsilo's und Verladerampen ist bei QS häufig als Abweichung anzutreffen.** Es sollte eine Einfriedung mit Bodenschluss (auch Frischlinge sollten nicht in den sensiblen Bereich kommen können) und einer Höhe von ca. 1,5m beachtet werden. In der Fachpresse wurde insgesamt zu diesem Thema umfassend berichtet.
 - **Im Tierwohl-Audit bedeutet eine fehlende Einfriedung/Insellösung der sensiblen Bereiche (auch Strohlagerung) oder ständig offen stehende (eingewachsene) Tore eine KO-Bewertung.**

- 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung
 - Tote Tiere müssen auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereichs gelagert werden. Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein. Zur Aufbewahrung toter Schweine ist ein **gegen unbefugten Zugriff gesicherter Raum oder Behälter** (i.d.R. abschließbar) zu verwenden, der **schadnagerdicht und leicht zu reinigen und zu desinfizieren**, sowie **gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten** gesichert ist (oder einen Auffang hat).

- 3.1.3 Herkunft und Vermarktung Rind
 - Wenn Tiere verkauft werden, **müssen** sowohl der **Absender der Tiere (=Tierhalter)** als auch der **Abnehmer jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.**

Tierwohl

- **Grundlegend sind keine Korrekturmaßnahmen im Tierwohl-Audit möglich! Nur bei ausgewählten QS-Basiskriterien, die kein KO-Punkt sind, sind Korrekturmaßnahmen lt. Tierwohlvorgaben vorgesehen.**
- Das bedeutet, dass unter anderem folgende Punkte als QS-Basiskriterien zu KO-Bewertungen im Tierwohl-Audit und damit zum Verlust der Tierwohl-Zulassung und ggf. zur Rückzahlung von bereits erhaltenem Tierwohl-Entgelt führen können:
 - **Fehlende bzw. nicht ausreichend große weiche Unterlage** für kranke o. verletzte Tiere
 - **Nicht durchgeführte Behandlung/ nicht ausreichende Separation/ nicht durchgeführte Nottötung/ nicht hinzugezogener Tierarzt bei kranken oder verletzten Tieren.** (Wurden jedoch alle Möglichkeiten ergriffen, um das Wohlbefinden der Tiere wiederherzustellen, indem z.B. die Tiere separiert bzw. behandelt wurden und der Tierarzt bereits hinzugezogen wurde, so besteht keine Abweichung / KO).
 - Nicht fachgerechte Nottötung
 - Fehlendes oder abgenutztes gesetzliches Beschäftigungsmaterial
 - eine fehlende separate Tränke oder Nicht-Einhaltung Tränke-Tier-Verhältnis von 1:12 in **einer** oder mehreren Buchten (z.B. bei erhöhter Ferkelaufstallung)
 - ungeeignete Anbauhöhe: nicht für alle Schweine erreichbare Tränken, Beschäftigungsmaterialien
 - **nicht eingefriedete sensible Bereiche oder fehlende, nicht ausreichende Insellösung für Verladerampen, Futtermittelsilo's und Kadaverlager, Lagerung von Stroh und anderen Beschäftigungsmaterialien, Wege zwischen den Ställen** (wenn keine eigene Hygieneschleuse pro Stall vorliegt)
 - **nicht ordnungsgemäße Kadaverlagerung** (gegen Zugriff Dritter gesichert, verschließbar, schadnagerdicht, Flüssigkeitsauffang/-ablauf)
 - **Defekte Alarmanlage**
- Seit der Revision 01.01.2019 gilt bei Tierwohl unter dem Punkt 1.7 zus. org. Beschäftigungsmaterial (BSM): Bei der Verwendung von Holz als Beschäftigungsmaterial ist insbesondere auf die Veränderbarkeit des Materials zu achten. **So wird z. B. die Verwendung von Harthölzern wie Bongossi nicht anerkannt.** Es gibt aktuell keine Positivliste, welche Hölzer zugelassen sind.
- Zu beachten ist außerdem bei Betrieben mit dem Kriterium „Ständiger Zugang zu Raufutter und Krankenbuchten auf Stroh: - **Wird in einer Krankenbucht die weiche Unterlage durch Stroheinstreu angeboten, kann diese Einstreu nicht gleichzeitig als Raufutter für das Kriterium „Ständiger Zugang zu Raufutter“ gewertet werden!!** Zusätzlich zur Stroheinstreu muss ein weiteres Raufutter angeboten werden.
- Stallklima- und Tränkewasserchecks müssen kalenderjährlich entsprechend der Systemvorgaben durchgeführt werden. Zu abschließenden Bestätigungsaudits müssen die Checks inkl. Ergebnissen für das aktuelle Kalenderjahr zum Audit bereits vorliegen.
- Im Stallklimacheck muss im Audit geprüft werden, ob
 - mindestens ein Check je Stallgebäude
 - in der Sauenhaltung mindestens ein Check pro Funktionsbereich (Deck-, Warte-, Abferkelbereich) - je nach Anzahl Ställe/Abteile entsprechende Anzahl je Funktionsbereich
 - mindestens zwei Checks für Ställe mit zwei bis acht Abteilen und
 - mindestens drei Checks für Ställe mit mehr als acht Abteilen
 Werden die Vorgaben zu den Stallklimachecks nicht eingehalten, wird das Audit mit KO bewertet.